

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 1. Juli 2003, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 14 S. 154, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5. 1. Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO) erhält folgende Fassung:

"Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Einführung in das DaF-Studium mit orientierenden Praxisstudien	6	4	1 – 2		1	
2	Sprach- und Literaturwissenschaft	11	6	1 – 2	1		
3	Erwerb und Vermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	1 – 2	1		
4a	Sprachpraxis für Bildungsausländer/Bildungsausländerinnen ²	13	6	2 – 3	1 ³		
4b	Sprachpraxis für Bildungsinländer/Bildungsinländerinnen ²						
5	Formen, Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache mit Bezug auf deren Vermittlung als Fremdsprache	11 (+2) ¹	6	3 – 4	1 (+1) ¹		Module 1 – 3
	Summe:	54(+2) ¹	28		4 (+1) ¹	1	

¹ In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

² Die Module 4a und 4b sind je nach Hochschulzugangsberechtigung alternativ zu absolvieren.

³ Im Modul 4a ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form der Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache zu erbringen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im Modul 4b ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Lerntagebuchs mit Auswertung zu erbringen."

2. Ziffer 5.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" erhält folgende Fassung:

"5.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2) ¹	6	3 – 4	1 (+1) ¹		Module 1 – 3
7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ³	13 (+2) ¹ (+8) ³	6	4 – 5	1 (+1) ¹ (+1) ³		Module 1 – 4
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien) ³	12 (+2) ¹ (+8) ³	8	5 – 6	1 ² (+1) ¹ (+1) ³		Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3 – 6			
	Summe:	64 (+2)	(20)		4 (+1)		

¹ In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

² Im Modul 8 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Unterrichtspraktikums mit Praktikumsbericht zu erbringen.

³ Im Rahmen eines Seminars der Module 7 oder 8 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die einen Aufwand von 8 LP beinhaltet.

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird jedoch empfohlen, weitere Seminare aus dem Profilbereich des Faches zu besuchen."

3. Ziffer 5.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation" erhält folgende Fassung:
" 5.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache	13 (+2) ¹	6	3 – 4	1 (+1) ¹		Module 1 – 3
7	Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ³	13 (+2) ¹ (+8) ³	6	4 – 5	1 (+1) ¹ (+1) ³		Module 1 – 4
9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien) ³	12 (+2) ¹ (+8) ³	8	5 – 6	1 ² (+1) ¹ (+1) ³		Module 1 – 4
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		3 – 6			
	Summe:	64(+2)	(20)		4(+1)		

¹ In einem der Module 5–9 ist eine weitere benotete Einzelleistung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu erbringen (2 LP).

² Im Modul 9 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Landeskundeprojekts zu erbringen.

³ Im Rahmen eines Seminars der Module 7 oder 9 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die einen Aufwand von 8 LP beinhaltet.

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird jedoch empfohlen, weitere Seminare aus dem Profildbereich des Faches zu besuchen."

4. Ziffer 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO) erhält folgende Fassung:
" 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1/2	Einführung in das DaF-Studium mit orientierenden Praxisstudien und Sprachwissenschaft	9	7	1 – 2			
3	Erwerb und Vermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	1 – 2	1		
4a	Sprachpraxis für Bildungsausländerinnen/ Bildungsausländer ¹				1 ²		
5	nur für Bildungsinländerinnen / Bildungsinländer: ¹ Formen, Strukturen und Funktionen der deutschen Sprache mit Bezug auf deren Vermittlung als Fremdsprache ¹	13	6	3 – 4	2		Module 1 – 3
	Summe:	35	19		2 bzw. 3 ¹		

¹ Die Module 4a und 5 sind je nach Hochschulzugangsberechtigung alternativ zu absolvieren; dementsprechend ergibt sich eine unterschiedliche Anzahl von Einzelleistungen.

² Im Modul 4a ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form der Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache zu erbringen; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil."

5. Ziffer 6.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" erhält folgende Fassung:
"6.2.1 Profil "Sprachvermittlung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache"

Nr.	Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6/7	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/ Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1		Module 1 – 3
8	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremd-/Zweitsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	8	5 – 6	1 ¹		Module 1 – 4
	Summe:	25	14		2		

¹ Im Modul 8 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Unterrichtspraktikums mit Praktikumsbericht zu erbringen."

6. Ziffer 6.2.2 Profil "Kulturelle Kommunikation" erhält folgende Fassung:

"6.2.2 Profil "Interkulturelle Kommunikation"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
6/7	Angewandte Linguistik Deutsch als Fremdsprache und Lehr-/Lernforschung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	13	6	4 – 5	1		Module 1 – 3
9	Landes- und Kulturwissenschaft Deutsch als Fremdsprache (inkl. Profilbezogener Praxisstudien)	12	8	5 – 6	1 ¹		Module 1 – 4
Summe:		25	14		2		

¹ Im Modul 9 ist eine modulbezogene Einzelleistung in Form eines Landeskundeprojekts zu erbringen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 12. Mai 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

